

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.

www.ornithologie-schleswig-holstein.de



OAG, B. Koop • Dörpstraat 9 • 24306 Lebrade

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Landesplanung u. Vermessungswesen
Herrn Ulrich Tasch
Postfach 7125
24171 Kiel

Absender dieses Schreibens:

Bernd Koop
Dörpstraat 9
24306 Lebrade

koop@ornithologie-schleswig-holstein.de
Tel. 04383/ 999437

17.02.2010

Runderlass „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“, Stand 15.01.2010

Sehr geehrter Herr Tasch,

Angesichts des derzeit massiven Interesses am Repowering von Windkraftanlagen in weiten Teilen Schleswig-Holsteins und auch in besonders sensiblen Bereichen aus Sicht des Vogelschutzes begrüßt die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (OAG) die raumordnerische Nachsteuerungs-Absicht der Landesregierung ausdrücklich.

Die Entwicklung der Anlagen heutiger Generation und die Erkenntnisse über Konfliktpotentiale aus den letzten Jahren scheinen uns jedoch bisher noch nicht annähernd ausreichend berücksichtigt; bei den wesentlichen Regelungen zum Natur- und Landschaftsschutz geht der Entwurf nicht über die alten Regelungen für bedeutend kleinere Anlagen der ersten Generation hinaus.

Wir beschränken uns im Folgenden vor allem auf die für den Vogelschutz wichtigen Aspekte.

Auf die „**Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein**“ (LLUR 2008) wird ausdrücklich verwiesen. Ihre fachlich einwandfreie und vollständige Berücksichtigung ist im Vollzug sicher zu stellen und sollte daher verbindlicher dargestellt werden im Sinne von „sind zu berücksichtigen“.

Positiv ist der Ausschluss von Windkraftanlagen im Wald. Neben den tierökologischen Folgen insbesondere für Greifvögel und Fledermäuse muss man sich die Flurschäden vor Augen halten, wenn riesige Sattelschlepper mit den vormontierten Anlagenteilen durch die Wälder fahren würden! Die Ausschlusswirkung muss sich jedoch ohne Einschränkung auf alle Wälder beziehen, da auch kleine Waldstücke häufig besondere Bedeutung für die Vogelwelt besitzen.

Gut ist auch die Begrenzung der Nutzungsdauer von Anlagen außerhalb von Eignungsräumen, die dann zu demontieren sind, wenn der Austausch konstruktiver Teile, die einen Standfestigkeitsnachweis erfordern oder eine Typenänderung bewirken, erforderlich ist.

Insbesondere die Abstände zu Wäldern (200 m), Gewässern (100 m) und Schutzgebieten (300 m) sind deutlich zu gering (Punkte 3.1., 3.2., 3.3.; Anlage 1) und in keiner Weise mit den in der Erläuterungsspalte angeführten einschlägigen Fachgutachten in Einklang zu bringen. Bei den Schutzgebieten ist grundsätzlich sicher eine differenzierte Betrachtung in Abhängigkeit vom Schutzzweck möglich. Bei Schutzgebieten, die z.B. dem Schutz von Wat- und Wasservögeln, Greifvögeln und anderen Großvogelarten dienen, und insbesondere beim Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer sind die weiterhin vorgesehenen minimalen Abstände aber in jedem Fall nach dem aktuellen Kenntnisstand über die Gefährdungspotenziale bei den Dimensionen heutiger und künftiger Windenergieanlagen in keiner Weise zu rechtfertigen.

Die im Entwurf vorgesehenen Abstände sind nicht geeignet, um z.B. Kollisionen durch von Gewässern an- und abfliegende schwere Vögel wie Gänse und Schwäne oder durch ein erhöhtes Flugaufkommen an Waldrändern z.B. durch Greifvögel bei Balzflügen, Revierauseinandersetzungen oder Luftkämpfen mit anderen Vögeln zu vermeiden.

Fledermäuse jagen waldrandnah, da sind 200 m eindeutig zu wenig. Große Abendsegler jagen über Wäldern und in walddahen Bereichen bis mindestens 300-500 m vom Wald entfernt (Beobachtungen Koop, Rixdorfer Tannen/PLÖ). Etliche Fledermausarten gehören zu den wandernden Arten mit erheblichem Raumanspruch.

Bei den Gewässern ist die Beschränkung auf Gewässer 1. Ordnung, die im Zusammenhang mit natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten auch nicht alle relevant sind, nicht zielführend, Die Regelungen müssen sich auf Gewässer oder Gewässerkomplexe ab einer Größe von 10 ha sowie die Flussniederungen (z.B. Eider-Treene-Sorge-Niederung) beziehen.

Man muss sich dabei auch vergegenwärtigen, dass gerade die am meisten betroffenen Tiergruppen wie Fledermäuse, Großvögel und Greifvögel zumeist langlebige Arten mit niedriger Reproduktion sind, die Verluste nur schwer kompensieren können.

Aus Artenschutzsicht sollten zu Wäldern, zu Gewässern, zu relevanten Schutzgebieten und zu anderen bedeutenden Vogelgebieten 1200 m oder das 10-fache der Anlagenhöhe eingehalten werden. Wir verweisen hierzu insbesondere auf die „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007; www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/ina/vortraege/2008-FFH-VP_Gesamt.pdf, dort S. 50 - 52), die zwischen den Fachbehörden aller Bundesländer abgestimmt und in anderen Bundesländern in entsprechende Erlasse umgesetzt sind.

Nähere Einzelheiten sind u.a. verschiedenen Gutachten im Auftrag des LLUR und der Studie „Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen.“ (HÖTKER et al. 2004 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz; bergenhusen.nabu.de/bericht/VoegelRegEnergien.pdf) zu entnehmen. Die Studie kommt nach Auswertung von 127 Einzelstudien insbesondere zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen an Seen, Feuchtgebieten und Wäldern zu vermeiden sind. Auch sollten wichtige Rastgebiete von Gänsen, Schwänen und Watvögeln weiträumig gemieden und Zugkorridore von

der Windkraftnutzung freigehalten werden. Besonders gefährdet sind Greifvögel wie Seeadler und Rotmilan. Generell sind für Vögel Anlagen an Gewässern und anderen Feuchtgebieten besonders unfallträchtig. Anlagen in der Umgebung von Wäldern stellen wiederum für Fledermäuse eine große Gefahr dar.

Dem Schutz ziehender Vögel wird nur ansatzweise Rechnung getragen. In Anlage 2 des Erlasses müssen Zugkonzentrationsräume ebenso wie regelmäßig genutzte Flugkorridore als Ausschlussgebiete festgeschrieben werden. Diese Gebiete sind bei der Fortschreibung der Regionalpläne konkret darzustellen. Das Gutachten „Vogelzug über Schleswig-Holstein“ im Auftrag des LLUR (KOOP 2002) ist zwar in der Darstellung grundsätzlicher Aspekte zum Vogelzug aktuell. Insbesondere aus dem damals gerade begonnenen Vogelzugprojekt der OAG mit systematischen Vogelzug-Planbeobachtungen gibt es inzwischen jedoch zahlreiche neue Erkenntnisse, die eine wesentlich präzisere Darstellung der besonderen Bedeutung (und Verantwortung!) Schleswig-Holsteins als Verdichtungsraum im eurasischen Vogelzugsystem und die Einordnung von Räumen, für die 2002 noch keine ausreichenden Datengrundlagen vorlagen, ermöglichen. Das Vogelzuggutachten stellt auch nur Zugwege und Verdichtungsräume dar, aber keine Rastgebiete! Die Lage von Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen, die vielfach räumlich weit voneinander getrennt liegen können, ist aber von erheblicher Bedeutung, da Kollisionen nicht nur während des eigentlichen Zuges, sondern offenbar sogar besonders häufig bei lokalen Flugbewegungen zwischen diesen Teillebensräumen auftreten.

In den vergangenen Jahren sind gerade auch in Ostholstein mit seinem hohen Aufkommen an ziehenden Greifvögeln selbst Fischadler an Windkraftanlagen verunglückt. Arten wie Rotmilan, Fischadler, Korn- und Wiesenweihe fliegen mit zumeist weniger als 100 m Zughöhe vergleichsweise niedrig und sind in hohem Maße kollisionsgefährdet.

Wiederum fehlt im neuen Runderlass die Verpflichtung zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vögel. Der pauschale Ausgleich für die „Beeinträchtigung des Naturhaushaltes“ reicht nicht aus, da im Einzelfall Beeinträchtigungen entstehen können, die einen anders gearteten Ausgleich erforderlich machen. In den o.g. Empfehlungen des LLUR von 2008 wird richtigerweise dargelegt, dass eine deutliche Zunahme der Mortalität über die natürliche Mortalität hinaus ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit der Verbotsnorm ist (2.2 Verbotstatbestände nach § 42 BNatschG, S. 13).

Daraus muss in diesem Runderlass der Konsequenz formuliert werden, dass Eingriffe in die Landschaft durch die Errichtung oder das Repowering von Windkraftanlagen, die geeignet sind, die Mortalität von streng geschützten Arten signifikant zu erhöhen, vollständig ausgeglichen werden müssen – andernfalls sind sie unzulässig!

Hierzu sind wiederholt Vorschläge seitens der Naturschutzverbände gemacht worden, u.a.:

- Rückbau von Mittelspannungsleitungen, die ein Kollisionsrisiko darstellen;
- Markierung zumindest der Erdleiter von Hochspannungsleitungen;
- Neue Stromleitungen, die insbesondere zur Ableitung des Windstroms erforderlich sind, müssen als Erdkabel konstruiert werden.

Da die Eignungsräume bereits vor 10 Jahren und mehr festgelegt worden sind (und schon damals kritische Flächen dabei waren, die nur aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen zu Eignungsräumen geworden sind!) und sich an der grundsätzlichen Natur-

schutzproblematik nichts geändert hat, ist die Ausweisung weiterer „Eignungsflächen“ insgesamt fragwürdig: Was vor 10 Jahren nicht geeignet war, kann jetzt nicht plötzlich geeignet sein, wenn sich an den grundsätzlichen Problemen nichts geändert hat!

Als Mindestforderung müssen daher folgende Grundsätze ergänzt werden:

- Die Notwendigkeit des funktionalen Ausgleiches für die Schutzgüter Vögel und Fledermäuse muss an jedem Standort, also auch in Eignungsräumen, geprüft werden.
- Im Zuge der sogenannten Feinsteuerung auf Regionalplanebene in Ausschlussgebieten, die nur auf der Grundlage geeigneter fachlicher Untersuchungen erfolgen kann, ist ausnahmslos ein Ausgleich für die Schutzgüter Vögel und Fledermäuse festzuschreiben, und zwar vorrangig in funktionaler Hinsicht durch einen umfangreichen Rückbau von anderen Hindernissen wie z.B. Freileitungen. Andernfalls sind in Ausschlussgebieten Windkraftanlagen nicht genehmigungsfähig.
- In Ausschlussgebieten mit dem Schutzzweck Vögel, insbesondere in großräumigen Zugkorridoren oder in Großvogellebensräumen, muss im Konfliktfall auf Windkraftanlagen verzichtet werden.

Weitere Aspekte

2.1 Raumbedeutsamkeit: Gegenüber dem ersten Entwurf ist die Gesamthöhe für Kleinanlagen von 25 auf 30 m angehoben worden. 30 m hohe Anlagen überragen jeden landwirtschaftlichen Betrieb mit Vorratsspeicher - damit sind auch diese „Kleinanlagen“ weithin sichtbar. Da sie nicht auf Eignungsräume beschränkt sind, droht hier „durch die Hintertür“ ein Wildwuchs. Die ersten auf Fehmarn errichteten Anlagen waren 40 m hoch und bereits sehr weit sichtbar!

2.4 Hinderniskennzeichnung: Die Hinderniskennzeichnung muss sich am aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik orientieren, damit die Gefährdung von Zugvögeln minimiert wird. Dies ist verbindlich vorzuschreiben.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten: Dieser Runderlass soll nach 5 Jahren außer Kraft treten. Wenn dann kein neuer Erlass vorliegt, sind Probleme durch Einzelfallentscheidungen zu befürchten. Es wäre zu ergänzen: „Er tritt nach 5 Jahren außer Kraft, sofern bis dahin eine neue Regelung getroffen worden ist“.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Koop